

Landgericht Oldenburg

Geschäfts-Nr.:

12 Ns 155/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Auszug

Urteil vom 30.08.2010

erstellt: Günter E. Völker 11.11.2010

Im Namen des Volkes!

Urteil

[30.08.2010]
In der Strafsache

g e g e n

1. Herrn Günter Völker,

wohnhaft Osterpiep 4, 26419 Schortens,

2. Herrn Fritz Knödel,

wohnhaft Marienburger Straße 46, 26419 Schortens,

w e g e n übler Nachrede

hat die 12. kleine Strafkammer des Landgerichts in Oldenburg auf die Berufungen der Angeklagten und Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Oldenburg (Oldb) vom 24.03.2009 in der Sitzung vom 30.08.2010, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Plagge [Hans-Christian]
als Vorsitzender

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufungen der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Delmenhorst vom 24.03.2009 werden auf ihre Kosten verworfen.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird auf Kosten der Staatskasse verworfen, die auch die insoweit ausscheidbaren notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen hat.

Gründe:

Durch Urteil des Amtsgerichts Delmenhorst vom 24.03.2009 wurde der Angeklagte Völker wegen übler Nachrede in drei Fällen, davon in einem Fall mit öffentlicher Tatbegehung und durch Verbreiten von Schriften, zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 50,00 € verurteilt. Darüber hinaus wurde angeordnet, dass der Angeklagte Völker gemäß § 200 StGB binnen 10 Tagen ab Rechtskraft des Urteils für die Dauer von mindestens zwei Monaten auf der von betriebenen Homepage „Bohrwurm.net“ in dem Bereich, in dem die der Verurteilung zugrunde liegenden Vorwürfe erhoben worden sind, bekannt zu machen, dass er durch Urteil des Amtsgerichts Oldenburg vom 24.03.2009 wegen übler Nachrede u. a. zum Nachteil des Rechtspflegers Schmidt vom Amtsgericht Jever zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist.

Der Angeklagte Knödel wurde wegen übler Nachrede, wobei die Tat öffentlich und durch Verbreiten von Schriften begangen wurde, zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 5,00 € verurteilt. Beiden Angeklagten wurde gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu zahlen.

Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft jeweils am 27.03.2009 Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hat die Berufung auf das Strafmaß beschränkt.

[Angaben zur Person]

Im Jahre 1999 betrieb die Landessparkasse zu Oldenburg die Zwangsversteigerung des im Eigentum des Angeklagten Knödel stehenden Grundstücks aus einer fälligen Grundschuld, wobei sie sich die Vollstreckbarkeit des dinglichen Anspruchs selbst bescheinigte. Im Verlaufe dieses Verfahrens übernahm der Angeklagte Völker die Vertretung des Angeklagten Knödel. In einer Vielzahl von Eingaben und Beschwerden wandten sich beide Angeklagte u. a. dagegen, dass die Zwangsversteigerung auf Grund eines von der LzO selbst beschafften Titels erfolgte. Sie halten die Anwendung des § 16 Abs. 2 LzO-Gesetzes von 1933 für rechtswidrig. Sämtliche auf diese Einwendung gestützten Anträge und Beschwerden der Angeklagten wurden von den Gerichten abschlägig beschieden.

Im August 2007 wurden von nicht mehr zu ermittelnden Personen an verschiedenen Orten im Bezirk des Landgerichts Oldenburg, darunter am 08.08.2007 und im Gerichtsviertel in Oldenburg, Kopien von mehrseitigen Schreiben an abgestellten Kraftfahrzeugen angebracht. Im Briefkopf waren beide Angeklagte mit ihren Anschriften aufgeführt. Darüber hinaus war die Internetseite des Angeklagten Völker „www.bohrwurm.net“ aufgeführt. Gerichtet war das Schreiben an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Oldenburg und an die Öffentlichkeit. In diesem als Strafanzeige bezeichneten Schreiben wurden der Präsident des Landgerichts Oldenburg Schubert und der Rechtspfleger des Amtsgerichts Jever Schmidt der Begehung von Rechtsbeugeverbrechen, Urkundenunterdrückung und Begünstigung zu Gunsten des Vorstandes der Landessparkasse zu Oldenburg bezichtigt. Das Schreiben enthält die Unterschriften beider Angeklagten. Darüber hinaus wurde diese Anzeige auf der vom Angeklagten Völker betriebenen Internetseite verbreitet. In der Absicht, die angezeigten Personen verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, führten die Angeklagten in diesem Schreiben u. a. aus:

„Rechtspfleger Gregor Schmidt: Dieser hat gesetzlos zusammen mit dem Vorstand der Landessparkasse zu Oldenburg (LzO) folgende Immobilien des Anzeigerstatters Fritz Knödel illegal in die Zwangsvollstreckung gezwungen und im Nachhinein durch Vereitelung der Rechtsverfolgung seitens des Geschädigten in heimlicher Zusammenarbeit mit dem Landgerichtspräsidenten von Oldenburg, Gernot Schubert, und dem gegnerischen Notar Klaus-Werner Bonow aus Jever die Grundbuchumschreibung des gesetzlos versteigerten Grundstücks Jever, Pe-

tersilienstraße 3, betrieben, um damit den Erfolg der illegalen Enteignung zu gewährleisten.“

„Die illegalen Zwangsvollstreckungen wurden nach folgendem organisierten Betrugsschema vollzogen ...“

„Er hat damit vorsätzlich nicht vorhandenes Recht angewandt und damit nachdrücklich das Recht kontinuierlich und massiv gebeugt. Rechtspfleger Gregor Schmidt hat insoweit fortgesetzt rechtbeugerisch vollstreckt und somit offensichtlich Vollstreckungs-Rechtsbeugeverbrechen begangen.“

„Rechtspfleger Gregor Schmidt hat ... die Gegenpartei vorsätzlich zielgerichtet von der Wahrnehmung sachgemäßer Rechtsverfolgung abgeschnitten, um zu verhindern, dass diese ihre Rechte zur Wiedererlangung der Immobilie im Beschwerdeverfahren geltend machen konnte. Er hat damit nachhaltig erneut zu Gunsten der LzO das Recht gebeugt und damit weiteres Rechtsbeugeverbrechen begangen.“

„Der Landgerichtspräsident Schubert hat somit persönlich eine Beschwerdeschrift verschwinden lassen um zu verhindern, dass dieses sachgemäß beschieden wurde. Er hat diese Beschwerde auch bis dato nicht bearbeitet und unterdrückt sie insoweit seit Oktober 2006 beharrlich noch immer.“

„Der Landgerichtspräsident Gernot Schubert hat daher offensichtlich das Recht gebeugt, indem er zur Begünstigung der LzO eine Beschwerde verschwinden ließ und diese noch immer unterdrückt, indem er sie seit dem 18.10.2006 bis dato nicht bescheidet.“

„Der Landgerichtspräsident hat damit den Erfolg der rechtsbeugerischen Zwangsenteignung durch die LzO sichern wollen und dazu das geltende Recht nicht angewendet. Er hat insoweit mit seinem Beschluss vom 03.04.2007 ebenfalls das Recht gebeugt und somit offensichtlich ein weiteres Rechtsbeugeverbrechen begangen.“

In zwei an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Kircher gerichteten Schreiben vom 13.02. und 15.02.2008 warf der Angeklagte Völker den Richtern am Oberlandesgericht Dr. Oehlers und Dr. Rieckhoff Rechtsbeugung vor. Nach dem Einführungssatz: „Rechtsbeuge- und Vollstreckungsverbrechenssyndikat LzO und

Richter OLG und LG Oldenburg hier: Bandenmäßig organisierte und geplante illegale Strafverfolgung zur Verdeckung der LzO-Vollstreckungsverbrechens-Praktiken“ führte der Angeklagte in dem Schreiben über Herrn Dr. Oehlers aus, „dass durch ungebremstes Rechtsbeugehandeln ... die Vollstreckungsverbrechenspraxis ... rigoros und in geradezu offener Rechtsverhöhnung gedeckt wird und dass hierzu auch durchorganisiert ist, dass den Vollstreckungsenteigneten durch Abschneiden der PKH (systematisch) die Möglichkeit verwehrt wird, eine zivilgerichtliche Überprüfung der schwerkriminellen Immobilien- und Vermögens-Räubereien stattfinden zu lassen (Dr. Rieckhoff deckt die Vollstreckungsverbrechen nach § 16 II LzO-Gesetz 1933 ...), Dr. Oehlers knebelt nach dieser NS-Kriminal-Norm die Enteigneten durch gesetzloses Abschneiden der Abwehrmöglichkeit infolge grundloser Versagung der PKH ...“. Die Anlage zum Schreiben des Angeklagten Völker vom 15.02.2008 enthält einen Zeitungsartikel der Berliner Zeitung vom 20.09.1999 über die „NS-Raubpolitik“. Handschriftlich hat der Angeklagte darunter Bezug auf diesen Artikel genommen und u. a. ausgeführt: „Als geheimes Rechtsbeuge- und Vollstr.-Verbrechenssyndikat weitergeführt.“ In der folgenden Namensliste nennt er verschiedene Richter, darunter auch „Dr. Rieckhoff“ und „Ri. Oehlers“.

Sämtliche vorgenannten ehrenrührigen Behauptungen sind nicht erweislich wahr. Beide Angeklagte wussten, dass ihre Behauptungen ehrenrührig sind und Dritten zur Kenntnis gelangten. Hinsichtlich der Strafanzeige im August 2008 beabsichtigten beide Angeklagte darüber hinaus, dass ihre darin enthaltenden ehrenrührigen Behauptungen durch Verteilen der Schriftstücke und durch Verbreiten im Internet öffentlich bekannt gemacht wurden.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg hat mit Schreiben vom 13.08.2007 und vom 25.02.2008 Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten Völker, soweit ihr gefolgt werden konnte, auf den Aussagen der vernommenen Zeugen sowie auf den ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls verlesenen und in Augenschein genommenen Urkunden.

Der Angeklagte Knödel hat sich zur Sache nicht eingelassen. Der Angeklagte Völker hat sich dahingehend eingelassen, dass er die genannten Personen nicht habe verächtlich machen wollen. Er habe lediglich ein Verfahren zur Prüfung der Vorwürfe

einleiten wollen. Er hält die Anwendung des § 16 Abs. 2 LzO-Gesetz von 1933 für nicht anwendbar. Ein auf diese Vorschrift gestützter Vollstreckungstitel sei verfassungswidrig. Die Zwangsvollstreckung sei ohne Rechtsgrund erfolgt und stelle sich damit als Rechtsbeugung und organisierten Betrugs dar. Der Präsident des Landgerichts Oldenburg habe darüber hinaus eine Beschwerdeschrift vom 18.10.2006, mit der er, Völker, sich wegen der nach seiner Ansicht unzulässigen Vorlage eines Grundschuldbriefes des Herrn Knödel durch den Notar Bonow beim Grundbuchamt Jever an den Präsidenten gewandt habe, dadurch heimlich verschwinden lassen, dass er sie ohne Benachrichtigung von ihm oder den weiteren Kammermitgliedern unbearbeitet an das Amtsgericht Jever zur weiteren Veranlassung übersandt habe. Auf Nachfrage nach dem Verbleib oder einer Entscheidung habe er nicht geantwortet. Dieses stelle sich als Rechtsbeugung dar.

Diese Einlassung vermag die Angeklagten nicht zu entlasten.

Verfahrenshindernisse bestehen nicht. Insbesondere sind wirksame Strafanträge gemäß § 194 Abs. 3 StGB gestellt worden. Auch aus der Strafanzeige vom 13.08.2007 ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, dass der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg als Dienstvorgesetzter tätig geworden ist. Dieses hat im Übrigen auch der Zeuge Dr. Kircher bestätigt.

Sämtliche in den Feststellungen zitierten Behauptungen sind ehrenrührig. Dabei handelt es sich nicht nur um Werturteile sondern um konkrete Tatsachenbehauptungen, die den Rechtsbeugevorwurf begründen sollen. Diese Behauptungen sind geeignet, die genannten Personen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Bei dem Vorwurf der bewussten und planmäßigen Rechtsbeugung und Urkundenunterdrückung gegen einen Richter liegt dieses auf der Hand. Ebenso ist dieses der Fall bei dem Schreiben vom 15.02.2008, indem in der handschriftlichen Notiz eine Verbindung der genannten Richter mit der in dem Artikel zitierten „NS-Raubpolitik“ hergestellt wird.

Die ehrenrührigen Behauptungen hat der Angeklagte Völker durch die Fax-Schreiben vom 13.02.2008 an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dritten zur Kenntnis gebracht. Es bestehen keine Zweifel, dass der Angeklagte Völker dieses Schreiben verfasst hat. Sie tragen im Briefkopf als Absender seine Adresse und am Ende seine Unterschrift.

Dass die „Strafanzeige“ vom 01.08.2007 im Gerichtsviertel in Oldenburg öffentlich verbreitet worden ist, ist gerichtsbekannt. Bestätigt wird dieses darüber hinaus durch die Aussage des Zeugen Dr. Kircher, der bekundet hat, selbst derartige Zettel an Autoscheiben gesehen zu haben. Auch der Zeuge Schmidt hat bekundet, an mehreren geparkten Fahrzeugen in der Nähe des Amtsgerichts Jever derartige Zettel befestigt gesehen zu haben. Er selbst habe einen derartigen Zettel eingesteckt und zu seinen Unterlagen genommen. Unbeachtlich ist, welche Personen im Einzelnen die Zettel in der Öffentlichkeit verteilt haben. Aus dem Kopf des Schreibens ergibt sich eindeutig, dass beide Angeklagte die Veröffentlichung dieser „Strafanzeige“ beabsichtigten. Beide haben auch die Anzeige unterschrieben. Damit haben beide die Veröffentlichung gebilligt und ihr zugestimmt. Dieses ergibt sich insbesondere aus dem Hinweis auf dem Schreiben: „öffentlich“, auf den darunter beigefügten Hinweis „Flyer“ und auf den Hinweis auf die Internetseite des Angeklagten Völker. Dieser hat im Übrigen eingeräumt, verantwortlich für die Internetseite „bohrwurm.net“ zu sein. Dass dieses Schreiben auf dieser Internetseite veröffentlicht worden ist, ist gerichtsbekannt.

Sämtliche in den vorstehenden Feststellungen aufgeführten Behauptungen sind nicht erweislich wahr. Sämtliche Vorwürfe zielen auf eine vorsätzliche und gemeinschaftliche organisierte Rechtsbeugung der genannten Personen ab. Allein diese Behauptungen sind daher der Wahrheitsprüfung zu unterziehen. Rechtsbeugung erfasst nicht jede unrichtige Rechtsverletzung, sondern setzt voraus, dass sich die genannten Personen bewusst und in schwer wiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt hätten (Fischer, StGB, 57. Auflage, § 339 Rnr. 14). Genau dieses werfen die Angeklagten den benannten Personen vor. Diese Vorwürfe sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme haltlos, wobei letztlich sogar dahinstehen kann, ob die Vorschrift des § 16 Abs. 2 LzO-Gesetz noch anwendbar ist. Schon aus dem Inhalt der Verfahrensakten und der herangezogenen Beiakten ergibt sich, dass verschiedene Richter in verschiedenen Spruchkörpern sich mit der Rechtsproblematik auseinandergesetzt haben. Bereits in dem Beschluss des Landgerichts Oldenburg vom 11.12.2007 (16 O 3051/07) hat das Landgericht ausführlich begründet, aus welchen Gründen der § 16 Abs. 2 LzO-Gesetz fortbesteht. Diese Rechtsauffassung ist mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 28.01.2008 mit einer zusätzlichen Ergänzung bestätigt worden. Bereits zuvor hatte der Rechtspfleger Schmidt mit Beschluss vom 30.08.2004 in den Zwangsversteigerungsverfahren ausführlich dazu Stellung

genommen, aus welchen Gründen § 16 Abs. 2 LzO-Gesetz weiter bestehe. Die sofortige Beschwerde dagegen ist von der Beschwerdekammer des Landgerichts durch Beschluss vom 03.09.2004 zurückgewiesen worden. In diesem Beschluss ist erneut auf die Rechtsproblematik eingegangen worden und Bezug genommen worden auf einen Beschluss der Kammer vom 10.12.2003. Auch das Oberlandesgericht hat ausweislich der verlesenen Beschlüsse in verschiedenen Entscheidungen zu der Problematik Stellung genommen. Schon aus diesen zahlreichen Entscheidungen ergibt sich, dass die entscheidenden Richter in keiner Weise elementare Verstöße gegen die Rechtspflege vorgenommen haben. Bestätigt wird dieses im Übrigen durch die Aussagen der Zeugen Schubert und Schmidt, die bekundet haben, dass in keiner Weise Abstimmungen vorgenommen oder sogar Absprachen getroffen worden seien. Allein die Tatsache, dass die Rechtsabteilung der LzO, wie der Zeuge Schmidt bekundet hat, diesem eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen zu der Fortwirkung des § 16 Abs. 2 LzO-Gesetz hat zukommen lassen, rechtfertigt nicht die Behauptung, dieser habe im Zusammenwirken mit dem Vorstand der LzO den Angeklagten Knödel in die Zwangsvollstreckung gezwungen. Dass Beteiligte eines Verfahrens ihre Rechtsansichten mitteilen und durch Entscheidungen belegen, ist ein völlig normaler Vorgang. Aus dem Inhalt der Akten ergibt sich ebenfalls, dass der Präsident des Landgerichts Schubert weder vorsätzlich noch in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten eine Beschwerdeschrift hat verschwinden lassen. Aus der Grundakte des Amtsgerichts Jever Bl. 7041 ergibt sich, dass der Zeuge Schubert die Beschwerde des Angeklagten Völker vom 18.10.2006 am Tage ihres Eingangs mit Verfügung vom 18.10.2006 an die zuständige Grundbuchabteilung des zuständigen Amtsgerichts Jever zur weiteren Veranlassung versandt hat. Aus der Aussage des Zeugen Schubert ergibt sich, dass zu diesem Zeitpunkt die Grundakten der Beschwerdekammer nicht mehr vorgelegen haben. Darüber hinaus musste über die Beschwerde zunächst das Amtsgericht entscheiden. Beim Amtsgericht Jever ist diese Beschwerde dann nicht zu den Hauptakten gelangt, sondern ist in dem dortigen Sonderband zu den übrigen zahlreichen Eingaben des Angeklagten eingehaftet worden. Aus diesem Grunde ist nach der Aussage des Zeugen Schubert auch bei späteren Vorlagen der Grundakten in der Beschwerdekammer diese Beschwerdeschrift nicht vorgefunden worden. Deshalb sei es nach dieser Aussage dazu gekommen, dass über die Beschwerde erst durch Beschluss vom 25.09.2009 entschieden worden sei. Damit steht fest, dass zwar eine unrichtige Sachbehandlung beim Amtsgericht Jever gegeben war, ein vom Präsidenten des Landgerichts Oldenburg zu vertretender elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege jedoch in keiner Weise vorgelegen hat. Hinzu-

kommt, dass es auf das Vorliegen der Grundschuldurkunde, auf das sich die Beschwerde vom 18.10.2006 bezog, nach Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses im Zwangsversteigerungsverfahren nicht mehr ankam, wie sich aus dem Beschluss des Landgerichts Oldenburg vom 03.04.2007 sorgfältig begründet ergibt und von den Zeugen Schmidt und Schubert in der Hauptverhandlung bekundet worden ist. Es gab daher überhaupt keine Veranlassung für den Zeugen Schubert, die Beschwerde vom 18.10.2006 zu unterdrücken. Im Übrigen ist aus den Gründen des Kammerbeschlusses vom 3.4.2007 der Vorwurf einer Rechtsbeugung auch nicht ansatzweise zu entnehmen. Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch die unrichtige Aktenbehandlung beim Amtsgericht Jever nicht den Vorwurf einer Rechtsbeugung rechtfertigt.

Im Übrigen hat der Notar Bonow als Zeuge bekundet, dass er zunächst wegen offener Forderungen einen Grundschuldbrief des Angeklagten Knödel einbehalten habe, diesen aber dann am 23.09.2005 dem Grundbuchamt übergeben habe. Sowohl dieser Zeuge als auch der Zeuge Schmidt haben übereinstimmend bekundet, in keiner Weise Abstimmungen oder Absprachen über den Verfahrensgang zum Nachteil der anderen Beteiligten getroffen zu haben.

Beide Angeklagte haben vorsätzlich gehandelt. Ihnen war bewusst, dass die behaupteten Tatsachen für die genannten Personen ehrenrührig waren und gegenüber Dritten behauptet bzw. öffentlich verbreitet wurden. Zumindest haben sie dieses billigend in Kauf genommen. Das Bewusstsein der Unwahrheit gehört nach der Rechtsprechung nicht zum Vorsatz (Fischer, a. a. O., § 186, Rnr. 13). Die Kammer hat dennoch keine Zweifel, dass die Angeklagten zumindest sorgfaltswidrig gehandelt haben. Denn durch die zahlreichen rechtlichen Auseinandersetzungen schon vor der Verbreitung der Strafanzeige war den Angeklagten bekannt, dass ihre Rechtsansichten von der Justiz aus mitgeteilten nachvollziehbaren Gründen nicht geteilt wurden. Hinweise auf ein kollusives Zusammenwirken der verschiedenen Spruchkörper in der Justiz bzw. mit der LzO oder dem Notar Bonow waren in keiner Weise vorhanden.

Die Angeklagten haben auch nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt (§ 193 StGB). Die ehrverletzenden Vorwürfe waren völlig unangemessen. Wie vorstehend ausgeführt, war den Angeklagten bekannt, dass ihre Rechtsansichten von den Gerichten nicht geteilt wird. Sie mussten daher davon ausgehen, dass ihre

Behauptungen nicht bewiesen werden konnten. Demgegenüber sind der Vorwurf der Rechtsbeugung und die unterstellte Nähe zu Nazi-Unrecht so schwer wiegende Anschuldigungen gegenüber Mitarbeitern der Justiz, dass sie auch bei eigener gegenteiliger Rechtsansicht völlig unangemessen sind. Sie zielen vielmehr allein auf eine Diffamierung der genannten Personen ab.

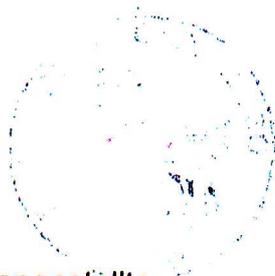
Der Angeklagte Völker hat sich damit wegen übler Nachrede in drei Fällen, davon in einem Fall durch öffentliche Begehung und Verbreitung von Schriften, strafbar gemacht (§§ 186, 53 StGB). Der Angeklagte Knödel hat sich wegen übler Nachrede in einem Fall, wobei die Tat öffentlich und durch Verbreitung von Schriften begangen wurde, strafbar gemacht (§ 186 StGB).

[Es folgen Ausführungen zur Strafzumessung und Höhe des Taggeldsatzes sowie zur Verpflichtung, vorstehendes Urteil zu veröffentlichen]

Plagge
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Ausgefertigt
Oldenburg, 19.10.2010

O. Henning, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts



Hinweis zu vorstehendem Elaborat:

Grundlage für das Verfahren waren:

1. Strafanzeige vom 1.8.2007 gegen LG-Präs. Gernot Schubert und seinen Rechtspfleger Gregor Schmidt vom Vollstreckungsgericht Jever wegen Verdachts auf Rechtsbeugeverbrechen u.a (Immobilien-Zwangsversteigerungen nach ungültigem NS-Vollstreckungsrecht aus 1933) und damit gesetzlos [siehe bohrewurm net .>Vollstreckungs-Syndikat 16II -Nds-<]

2. Strafantrag vom 13.08.07 des OLG-Präs. Dr. Gerhard Kircher [nachdem die Staatsanwältin Bettina Kittel das Ermittlungsverfahren gegen LG-Präs. Gernot Schubert schnellstens nach 8 Tagen "ohne vorherige Ermittlungen" eingestellt hatte]. Vorwurf Dr. Kircher in seinem Strafantrag ohne irgendeine Tatsache zu nennen, die unrichtig sei in der Anzeige gegen Kircher/Schmidt : "Inhaltlich erweisen sich die Behauptungen und Beschuldigungen als "haltlos" [siehe >Oldenburger Verfolgungsbefehl I- <]

3. Der folgsame Amts-Richter Georg Fuhrmann erließ daraufhin auftragsgemäß (OLG Präs.Dr.Kircher) Strafbefehl vom 9.1.2008 und inszenierte das Strafverfahren unter durchgängiger Sachverhaltsverfälschung, indem er die Belege für die Richtigkeit der erstatteten Strafanzeige gegen Schubert/Schmidt durch die Zeichen " (...)" wegsieberte.

4. Der OLG-Präs. Dr. Kircher wurde von Richter Plagge nicht als Zeuge geladen, obwohl dieser Strafantragsteller war. Daraufhin wurde der OLG-Präs. durch Günter E. Völker [Bohrwurm.net] verpflichtet, als Zeuge zu erscheinen mit folgendem Ergebnis:

- a) Auf die Frage, welche Behauptungen in der Strafanzeige gegen Schubert/Schmidt "haltlos" seien, antwortete der Strafantragsteller, OLG-Präs Dr. Gerhard Kircher wörtlich: "Das kann ich so nicht mehr sagen".
- b) Auf die Frage, ob er ausschließen könne, daß die in seinem Strafantrag genannten Daten falsch seien, erklärte der OLG-Präsident Dr. Kircher als Zeuge wörtlich: "Das kann ich nicht ausschließen - kann ich nicht ausschließen, weiß ich auch nicht, hab´ ich ihnen doch gesagt eben!" [siehe hierzu in www.bohrwurm.net >Präsidiale Zeugnis< "Archiv 2010"].
- c) Auf die Frage, wo und wann die Anzeigen verteilt wurden, erklärte der Zeuge Dr. Kircher, daß er dies auch nicht sagen könne.

Der bühnenreife Auftritt und die Zeugenaussage des Herrn OLG-Präs. Dr. Gerhard Kircher wurden durch Richter Plagge wie folgt ins Sitzungsprotokoll aufgenommen:

" Der Zeuge (Dr. Kircher) erklärte sich zur Sache" , bleibt gem. § 59 StPO unvereidigt, "der Zeuge wird im allseitigen Einverständnis entlassen." Mehr ist im Protokoll alsdann über die Zeugenaussage des OLG-Präsidenten Dr. Gerhard Kircher nicht enthalten.

Daraus ergibt sich: Der Strafantragsteller OLG-Präs. Dr. Gerhard Kircher konnte nicht sagen, warum er einen Strafantrag gestellt hat, konnte nicht sagen, wann und wo er die inkriminierten "Schreiben, die "mit Anzeige bezeichnet" waren, an Pkw´s oder sonstwoe gesehen hat und erklärte obendrein , daß die in dem Strafantrag befindlichen Angaben auch "falsch" sein könnten.

Das genügte Richter Plagge u.a. für die Feststellung, daß die von den Angeklagten vorgebrachten Behauptungen "nicht erweislich wahr" wären, und die Angeklagten sich daher einer üblen Nachrede schuldig gemacht hätten.

Es wird insofern darauf hingewiesen, daß Richter Hans-Christian Plagge das ganze Urteil hindurch lediglich gebetsmühlenhaft herunterbetet, das jeweils "andere" etwas gesagt oder entschieden haben, was die gesagt und entschieden haben, bleibt Richter Plagges Geheimnis, während er selbst überhaupt nichts zu sagen oder zu beurteilen hat - laut Urteilsausführungen....

Auf die weiteren Merkwürdigkeiten und Allgemeinplätze einzugehen, wird nicht für der Mühe wert erachtet. Die Leser des Urteilsgeplauders dürften sich selbst ein Urteil bilden, wenn sie den Strafantrag des OLG-Präsidenten Dr. Gerhard Kircher [www.bohrwurm.net >Oldenburger Verfolgungsbefehl I<, den o.g. Strafbefehl [www.bohrwurm.net >Oldenburger Strafbefehl<] und das richterliche Geschwirbel in vorliegendem so genannten "Schreiben" des Herrn Plagge, welches mit "Urteil" überschrieben ist, vergleichen.

Revision ist eingelegt. Frist zur Begründung der Revision: 25.11.2010.

Um dem Ergebnis der Revision nicht vorzugreifen, wird an dieser Stelle einstweilen von einer weitergehenden Besprechung der seltsamen Vorstellungen des Richters Hans-Christian Plagge in seinen "Urteilsgründen" Abstand genommen.

Es wird jedoch nicht bestritten, daß seine Anhäufung zusammengewuselt-inhaltsloser Phrasen durch Art.5 GG [freie Meinungsäußerung] gedeckt sein dürften.

Zum staatspolitischen Hintergrund:

1. Der Vorstandsvorsitzende der Landessparkasse zu Oldenburg (Stadtsparkasse) sitzt gemeinsam mit Gerhard Kircher im Vorstand des Oldenburger "Rotarierclubs".

Vorstandsvorsitzender der Landessparkasse zu Oldenburg, Martin Grapentin ist im Rotarierclub Oldenburg "Pastpräsident". Gerhard Kircher ist im Vorstand des Clubs zuständig für den "Clubdienst".

2. Der Generalstaatsanwalt von Oldenburg, Horst Rudolf Finger, hat mit der Landessparkasse zu Oldenburg, Vorstandsvorsitzer Martin Grapentin, die "Oldenburger Bürgerstiftung" gegründet. Vorstandsvorsitzender der Landessparkasse zu Oldenburg [LzO], Martin Grapentin und der Generalstaatsanwalt Horst Rudolf Finger sitzen zusammen im Vorstand dieser "Stiftung" [www.bohrwurm.net > Generalstaatsbank <.

Die illegale Vollstreckungsorganisation im Staat Niedersachsen wird gedeckt vom

1. Bundespräsidenten Christian W u l f als seinerzeitiger Ministerpräsident von Niedersachsen,
2. Dem derzeitigen sogenannten " Justizminister" (ein Notar) Bernd B u s e m a n n und
3. Dem Niedersächsischen Finanzminister Hartmut M ö l l r i n g
[www.bohrwurm.net : >Betrugs-Edikt Finanzmin.Nds.< und >Komplizenbrief< Fin.Min.Nds-]

Es handelt sich nach allen Erkenntnissen und vorliegenden objektiven Fakten in Niedersachsen vermutlich um eine schwerstkriminelle Regierungsmafia-Organisation, die allein das vorstehende Strafverfahren und Urteil erklärlich macht.

Vor diesem Hintergrund wird das Ergebnis der Revision zu erwarten sein. Damit kann erst in einigen Monaten gerechnet werden. weil nach hiesigem Dafürhalten zu vermuten ist, daß erst einmal beim LzO-Vorstand als defacto "illegaler aber maßgeblicher Nebenregierung" neben unserer Verfassung, die Genehmigung betreffend des weiteren Verfahrens eingeholt werden müßte.

Die Quasi-LzO-Banker-Entscheidung werden wir uns dann mit Interesse und sehr genau anzusehen haben.